

Blickpunkt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **61 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SAND IM GETRIEBE DER GESETZESMASCHINERIE

Bundesrat Honegger hat im Vorfeld der Abstimmung vom 14. Juni das Ja der Landesregierung zum Verfassungsartikel über den Konsumentenschutz unter das Motto «Der Gescheitere gibt nach» gestellt. Damit spielte er auf den Sachverhalt an, dass der Bundesrat 1981 befürwortete, was er noch zwei Jahre zuvor mit aller Vehemenz bekämpft hatte: einen Verfassungsgrundsatz in Form einer Generalklausel, von welcher der Volkswirtschaftsminister 1979 zu Recht gesagt hatte, der Bund werde dadurch ermächtigt, «alles und jedes auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes zu subventionieren» und damit faktisch alles und jedes zur Reglementierung des Konsums einzurichten. Seit 1963 war in verschiedenen Schüben an einer Verankerung des Konsumentenschutzes in der Verfassung gearbeitet worden. Nach fast zwei Jahrzehnten waren die Helden im Parlament müde und stimmten schliesslich einer Formel zu, deren Mängel eigentlich den meisten klar waren. Und der Bundesrat seinerseits fügte sich, damit das «Gstürm» sein Ende habe.

Der Zufall wollte es, dass am gleichen 14. Juni ein weiterer Verfassungsartikel zur Abstimmung gelangte, der im Parlament eine nachträglich sehr umstrittene Form erhalten hatte: jener über die gleichen Rechte von Mann und Frau mit der berühmt-berüchtigten «Drittwirkung», mit der zweifelhaften Novität also, dass hier nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Ein-

zelen und dem Staat, sondern mit Dritten auf Verfassungsebene normiert wurden. Auch hier hatten viele Parlamentarier hinterher das Gefühl, zu dieser Form der Vorlage gekommen zu sein wie die berühmte Jungfrau zu ihrem Kind.

Die beiden «Fälle» sind leider keine singulären Betriebsunfälle, wie sie nun einmal zur Politik mit ihren emotionalen und atmosphärischen Schwankungen gehören. Sie sind vielmehr besonders spektakuläre Symptome einer generellen Entwicklung, die zur Besorgnis Anlass geben muss, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene. Regierungen und Parlamente sind heutzutage in unserem Land weit besser mit Sachwissen alimentiert als noch vor zwei-drei Jahrzehnten. Der Sachverstand wird systematischer erfasst. In wichtigeren Fragen mühen sich in mehrstufigen Verfahren Expertengremien um die Optimierung der Entscheidungsgrundlagen ab. Auch das Vernehmlassungssystem wird immer ausgeklügelter. Und trotzdem resultieren aus den meist vieljährigen gesetzgeberischen Abläufen nur zu oft Endprodukte, die unbefriedigend sind und den Stempel des politisch Zufälligen aufweisen.

Die Erklärung für diesen Sachverhalt dürfte zunächst darin liegen, dass einerseits die Problemkreise, die es zu reglementieren gilt, immer komplexer und auch immer zahlreicher werden, und dass andererseits die Belastung der Politiker immer stärker zunimmt. Zum ändern ist und bleibt unser innenpoli-

tischer Entscheidungsprozess die «Knochenmühle des Kompromisses», wie sie nun einmal durch das schweizerische Vielparteiensystem mit seinen wechselnden Mehrheiten sowie durch die ausgeprägt föderalistische Methodik permanenter Machtbrechnung vorgegeben ist. Doch das alles sind Erklärungen, nicht Entschuldigungen. Verfassungsvorlagen sind von Dauer und müssen in einem Rechtsstaat angewendet werden, Ermüdungserscheinungen in den politischen Kadern hin oder her.

Damit stellt sich gebieterisch die Frage, ob der «Gescheitere», der um des lieben Friedens willen schliesslich fragwürdigen Kompromissformeln zustimmt, auch wirklich der politisch Klügere sei. Müsste verantwortliches Politisieren nicht viel mehr darin bestehen, dem Sog der Konkordanzdemokratie zumindest überall dort energisch zu widerstehen, da Zufälligkeiten des politischen Augenblicks sich zu verfassungsrechtlichen Weichenstellungen verfestigen? Dies müsste um so eher möglich sein, als auch die breitere Öffentlichkeit mit wachsendem Unbehagen auf eine Gesetzesmaschinerie blickt, die im letzten Jahrzehnt eher zu viel als zu wenig produ-

ziert und dabei nur zu oft die Qualität vernachlässigt hat.

Eine wichtige Rolle käme dabei der Selbstkritik unserer Parlamente zu. Sie sind sich ihrer permanenten Überforderung durchaus bewusst, haben aber im Einzelfall selten die Kraft, entsprechend zu handeln. Ermüdungserscheinungen müssten eigentlich dazu veranlassen, anstehende Beschlüsse auszusetzen, bis die Köpfe wieder frisch und klar sind. Statt dessen verleiten sie, wie die zitierten Beispiele zeigen, normalerweise zum Gegenteil.

Natürlich bleibt in unserer Abstimmungsdemokratie das letzte Wort dem Volk überlassen. Doch reduziert sich diese Mitsprache auf ein Ja oder Nein, wobei das Nein nicht leicht fällt, wenn die Grundidee gut und lediglich die Ausformulierung mangelhaft ist. Diesem fundamentalen Sachverhalt sollten die Volksvertreter wieder vermehrt Rechnung tragen. Sie sind auch in der direkten Demokratie faktisch *die* Gesetzgeber und sollten diese Verantwortung auch dann mit der nötigen Sorgfalt wahrnehmen, wenn die Umstände widrig sind. Sonst sind am Ende alle miteinander die Dummen.

Richard Reich

FALSCHER THERAPEUTEN

Im Begleitbericht des Bundesrates zur Vernehmlassung über die geplante Revision des Mietrechts wird in trockenem Experten- oder Beamtendeutsch auf 23 Zeilen «dargelegt», weshalb es notwendig ist, ein «*soziales Mietrecht*» anzustreben. Und auf Seite 9 des Berichtes geben die

Autoren mit beeindruckender Naivität zu erkennen, dass sie den Regelungen in der Bundesrepublik «besondere Aufmerksamkeit» geschenkt haben. Als ob es ein Ausweis besonderer Klugheit sein könnte, Regelungen, die nun selbst in einem vorwiegend sozialdemokratisch regierten

Land als in hohem Masse problembeladen erkannt worden sind, kritiklos zur nachahmenswerten Vorlage für Helvetien aufzupolieren.

Hinter dieser Diktion steht eine *politische Haltung*, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ständig an Schwungkraft gewonnen hat und nun in eine Dimension hineinzuwachsen droht, die zum Problem wird. Es geht um die Ersetzung der Eigentumsfreiheit durch einen *sozialen Eigentumsbegriff*, der sich dadurch auszeichnet, dass die Verfügungsrechte über Eigentum laufend eingeengt werden. Eine Marktwirtschaft ist im Kern eine *Privatrechtsordnung*; die einzelnen Wirtschaftssubjekte sollen im Rahmen der Privatrechtsordnung die Beziehungen untereinander selbst regeln können. Hinter dieser Aussage versteckt sich eine Philosophie, die zwei Pfeiler aufweist: Sicherung individueller Freiheitsrechte (innerhalb der Grenzen des Privatrechts) und Sicherung einer dezentralen Entscheidungsstruktur (als Ausdruck der individuellen Freiheit), die auf dem Boden einer Wettbewerbsordnung eine effiziente Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bewirkt. Die Dezentralisation wird in dieser Sicht durch das Privatrecht begründet.

Nun ist es sicherlich nicht nur legitim, sondern auch absolut notwendig, dass *Wertbegriffe* – und der Freiheitsbegriff ist ein solcher – im Laufe der Zeit überprüft, in Frage gestellt und eventuell neu interpretiert werden. Auffallend ist nun aber, dass die Transformation, die der Begriff der

Eigentumsfreiheit seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfahren hat, äusserst *radikal* ausgefallen ist, was sich insbesondere darin zeigt, dass die Nutzungsrechte in einem sehr weitgehenden Masse eingeschränkt worden sind. Der individuelle Eigentumsbegriff ist durch einen *sozialen Eigentumsbegriff* ersetzt worden. Das Privatrecht hat in diesem Sinne eine Sozialisierung durchgemacht. Reflex dieser Entwicklung ist eine dauernde Verkürzung der Nutzungsrechte über Eigentum durch öffentliche Regeln und Vorschriften.

Die *Folgen* sind leicht erkennbar. Das private Interesse am Erwerb von Eigentum sinkt – beispielsweise auf dem Wohnungsmarkt deutlich zu erkennen –, was, wenn dieser Prozess weit genug fortschreitet, mit einer Paralisierung des (Wohnungs-)Marktes endet. Und diejenigen, die den Markt mit einer falschen Therapie vergiften, rufen dann mit dem Argument, der Markt habe «versagt», nach dem Staat. Es entsteht die leicht paradoxe Situation, dass sich die falschen Therapeuten zu den Ärzten des Systems erklären. Unbestritten ist, dass es Regeln braucht, die den *Missbrauch* von Verfügungsrechten über Eigentum zu verhindern. Dieser Punkt ist längst erreicht. Zu bremsen ist nun eine Sozialisierung des Eigentums als Selbstzweck. Und zu fordern ist eine Politik, die den Erwerb von Eigentum nicht behindert, sondern *fördert*.

Willy Linder